

Änderungen der STR 2000:

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 beschlossen:

Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder idF 25.04.2019 (Standesrichtlinien - STR 2000) auf Grund § 140a Abs 2 Z 8 NO werden wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder idF 17.10.2019 (Standesrichtlinien - STR 2000)“
2. Punkt 10a. zweiter Satz lautet:
„Der Notar hat eine allfällige Differenz zwischen Mindestbeitrag gemäß § 10 Abs 2 NVG 2020 und dem aufgrund des Gehalts errechneten Beitrag zur Vorsorge nach dem NVG 2020 an die Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates aus eigenen Mitteln zu leisten.“
3. Punkt 27. wird aufgehoben.
4. Folgender Punkt 76.9. wird angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2020 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 21.11.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 475 (Ausgabe Dezember 2019).]